

II. Schutz nichtmenschlicher Lebewesen

II.1 Unverfügbarkeit von Tieren

Wir haben bisher die Menschenwürde und die auf ihr beruhenden Menschenrechte näher betrachtet. Die Würde des Menschen basiert darauf, dass der Mensch ein natürlich gewordenes und selbständig existierendes Lebewesen ist. Daher ist er als unverfügbar zu achten. Das gilt ganz grundsätzlich auch für nichtmenschliche Lebewesen: Auch sie sind keine Artefakte und haben daher in einem normativen Sinn als unverfügbar zu gelten.

Indessen hat das Leben bei Menschen eine etwas andere Form als bei Tieren (und erst recht als bei Pflanzen). Wie sich empirisch feststellen lässt, ist menschliches Leben in besonderer Weise auf Kooperationsfähigkeiten und ein Beziehungsgeschehen ausgerichtet. Damit ist intern eine besondere Fragilität des menschlichen Lebensvollzugs verknüpft¹. Auf dieser Grundlage gestalten sich auch die normativen Forderungen in Bezug auf Menschen und andere Lebewesen etwas anders.

Dies rechtfertigt es, den Begriff der Würde nur auf Menschen zu beziehen. Unverfügbar in einem normativen Sinn sind jedoch auch andere Lebewesen – alle Entitäten, die natürlich geworden sind und selbständig leben. Dies betrifft im Besonderen Pflanzen und Tiere. In diesem Kapitel ist genauer zu untersuchen, was die normative Unverfügbarkeit in Bezug auf sie bedeutet.

Besonders um den moralischen und rechtlichen Status von Tieren gibt es seit einigen Jahrzehnten eine lebhafteste Diskussion. Die offensichtlichen Missstände im menschlichen Umgang mit Tieren veranlassen in Philosophie, Ethik und Recht dazu, über unser Verhältnis zu Tieren nachzudenken. In der angelsächsischen Diskussion dominiert dabei die Frage nach Rechten von Tieren². Teilweise wird auch über die Frage der Würde von Tieren debattiert, vor allem im deutschsprachigen Raum. Im Folgenden kann diese weitverzweigte Diskussion nicht in allen Details aufgenommen werden. Es ist aber unerlässlich, die wichtigsten Positionen zu betrachten, um nachfolgend die eigene Argumentation in diesem Spektrum einordnen und präzisieren zu können.

1 Vorn Teil I, Kap. 5.

2 Kunzmann 2007, 15.

11.2 Diskussion um Tierrechte

Grundlegend für die neuere tierethische und tierrechtliche Debatte waren Arbeiten von Peter Singer und Tom Regan. Singer hat den Begriff des »Speziesismus« geprägt³. Seine praktische Ethik basiert auf dem Prinzip gleicher Interessenberücksichtigung. Über Speziesgrenzen hinweg sind die Interessen und Präferenzen der Lebewesen zu beachten und abzuwägen⁴. Im Zusammenhang mit der Zufügung von Leiden ist dabei die Empfindungsfähigkeit entscheidend⁵. Geht es um die Frage des Tötens, ist die Frage wesentlich, welche Wünsche ein Lebewesen für die Zukunft hat⁶. Unter diesen Aspekten kann aus der Sicht Singers keine scharfe Speziesgrenze gezogen werden, denn auch Tiere haben Präferenzen, die zu berücksichtigen sind. Die Unterschiede zwischen Menschen und Tieren sind nach Singer graduell, es gibt keine scharfe Trennlinie zwischen ihnen⁷.

Tom Regan hat eine Argumentation für die Rechte von Tieren entwickelt. Rechte soll ihm zufolge haben, wer »Subjekt-eines-Lebens« ist⁸. Subjekt-eines-Lebens sein heißt, dass ein Wesen der Welt gewahr ist und merkt, was mit ihm geschieht. Zudem muss das, was mit ihm geschieht, für dieses Wesen von Bedeutung sein, unabhängig davon, ob sich jemand anders dafür interessiert⁹. Auch viele nichtmenschliche Tiere sind Subjekte-eines-Lebens¹⁰. Auch sie haben nach Regan einen inhärenten Wert¹¹ und sollen durch Rechte geschützt sein.

Auf die Arbeiten von Singer und Regan folgten viele weitere Studien, die auf weitere Aspekte des Themas aufmerksam machten. Ich greife lediglich einige davon heraus. Francione setzte sich aus einer juristischen Warte mit dem Thema auseinander und stellte die Empfindungsfähigkeit von Tieren ins Zentrum seiner Argumentation. Außer der Empfindungsfähigkeit braucht es seiner Ansicht nach keine anderen Eigenschaften, um in die moralische Gemeinschaft aufgenommen zu werden¹². Als Hauptproblem im Umgang mit Tieren betrachtet Francione den Eigentumsstatus von Tieren, also den Umstand, dass Tiere als Eigentum von

3 Dieser wurde vor ihm schon von Richard Ryder verwendet: Gruen 2011, 53; Stucki 2016, 51 f.

4 Singer 2013, 98.

5 Singer 2013, 101 f.

6 Singer 2013, 146.

7 Singer 2013, 191.

8 Regan 2017, 101; ders. 2008, 37.

9 Regan 2017, 103. In früheren Werken setzte Regan noch höhere Anforderungen; dazu Schmitz 2017, 54.

10 Regan 2017, 103.

11 Regan 2008, 37.

12 Francione 2017, 153–175.

Menschen betrachtet werden. Dies führe dazu, dass Tiere nur als Dinge ohne inhärenten oder intrinsischen Wert betrachtet werden¹³.

Rowlands versuchte, Rawls' Vertragstheorie für Tiere und Tierrechte nutzbar zu machen. In der Theorie von Rawls gehören Tiere nicht zur moralischen Gemeinschaft, die in der *original position* Regeln festlegt. Im Urzustand, wie ihn Rawls konzipiert, kennen die Akteure zwar ihre spezifischen Eigenschaften und ihre Stellung in der Gesellschaft nicht, aber die Gattungszugehörigkeit steht dabei außer Frage. Rowlands schlägt dagegen eine Interpretation vor, der zufolge wir im Urzustand auch nicht wüssten, ob wir rationale Wesen sind, und welcher Spezies wir angehören¹⁴. Denn dies seien unverdiente Eigenschaften – Eigenschaften, über die wir keine Kontrolle hätten¹⁵. Deshalb sollten sie hinter dem Schleier des Nichtwissens ausgeschlossen werden.

Alasdair Cochrane hat eine Theorie entwickelt, die von den Interessen von Tieren ausgeht. Die Tiere hätten – wie alle empfindenden Wesen – insbesondere ein Interesse daran, nicht zu leiden und nicht getötet zu werden¹⁶. Daraus folgen entsprechende moralische Rechte, wobei die Interessen, wie Cochrane betont, gewichtet und gegen andere Interessen abgewogen werden müssen¹⁷. Da sie nicht-autonome Wesen sind, haben Tiere nach Cochrane jedoch kein Interesse an Freiheit¹⁸. Deshalb sei moralisch keine Befreiung aller Tiere verlangt.

Natürlich haben die Plädoyers für Tierrechte auch Widerspruch hervorgerufen. So vertritt etwa Carruthers einen Kontraktualismus (nach Rawls), der die moralische Gemeinschaft auf rationale Akteure, das heißt auf Menschen beschränkt. Tiere hätten keinen moralischen Status. Das Problem, dass auch nichtrationale Menschen zur moralischen Gemeinschaft gehören (sollen), beantwortet Carruthers mit der tiefen Bindung, die andere Menschen zu ihnen haben¹⁹. Es sei hinsichtlich der sozialen Stabilität sinnvoll und geboten, allen Menschen einen moralischen Status zuzusprechen. Zu Tieren gebe es keine so intensiven Bindungen wie zu Menschen, deshalb gelte Gleiches für Tiere nicht²⁰.

Die Frage der Tierwürde ist in der philosophischen Literatur weniger intensiv behandelt worden als diejenige von Tierrechten. Eine Autorin, die sich für die Würde von Tieren ausspricht, ist etwa Martha Nussbaum. Ausgehend von ihrem Fähigkeitenansatz spricht sie auch Tieren

13 Francione 2017, 159–161.

14 Rowlands 2009, 149, 151.

15 Rowlands 2009, 152.

16 Cochrane 2012, 19.

17 Cochrane 2012, 43.

18 Cochrane 2012, 10 f.

19 Carruthers 2017, 225.

20 Carruthers 2017, 229.

zahlreiche Fähigkeiten zu²¹. Gemäss ihrem Ansatz müssen auch Tiere in die Lage gebracht werden, diese Fähigkeiten auszuüben. »Der Fähigkeitenansatz [...] gesteht Tieren auch einen Anspruch auf globale politische Regelungen zu, die ihnen politische Rechte und den rechtlichen Status von Wesen mit Würde zuerkennen.«²² Nussbaum lässt allerdings die Frage offen, ob es sich bei der Würde nichtmenschlicher Tiere um die gleiche Würde wie bei Menschen handle. Diese Frage möchte sie als metaphysische Frage betrachten²³. Die Spezieszugehörigkeit ist ihrer Auffassung nach nicht ohne jede Relevanz. Denn auch ein Mensch mit beispielsweise schweren geistigen Beeinträchtigungen lebe sein Leben als Teil der menschlichen Gemeinschaft, die versucht, die Hindernisse so gut es geht zu beheben²⁴.

Christine Korsgaard spricht nicht von der Würde der Tiere, bezieht aber die kantische Idee der »Zwecke an sich« (die bei Kant eng mit der Würde zusammenhängt) auf sie. Als Zwecke an sich haben ihrer Ansicht nach Wesen zu gelten, für die etwas natürlich gut oder schlecht sein kann. Wenn wir beanspruchen, als Zwecke an sich behandelt zu werden, verleihen wir dieser Tatsache normative Bedeutung. Wir legen fest, dass diejenigen Dinge, die gut oder schlecht sind, als objektiv und normativ gut oder schlecht behandelt werden sollen.²⁵ Auch für Tiere können Dinge gut oder schlecht sein. Denn es geht bei dieser Bewertung nicht nur um ein vernünftiges Selbst, sondern auch um das tierliche Selbst²⁶. Also gehören auch Tiere, so Korsgaard, zum Reich der Zwecke. Dies bedeutet nach Korsgaard jedoch nicht, dass unsere moralischen Beziehungen zu Tieren gleicher Art wären wie jene zu Menschen. Besonders die Vernünftigkeit der Menschen macht es notwendig, sie in besonderer Weise zu behandeln und insbesondere ihre Autonomie zu achten²⁷.

11.3 Gerechtfertigtes Handeln

Die Unverfügbarkeit von Tieren impliziert, dass das Handeln, das sie betrifft, adäquat begründet werden können muss. Insoweit deckt sich der Unverfügbarkeitsanspruch bei Menschen und Tieren. Er bedeutet in

21 Nussbaum 2014, 529 ff.; dies. 2017, 207–212.

22 Nussbaum 2014, 536; dies. 2017, 211. Zur Würde der Tiere auch Nussbaum 2017, 214; dies. 2014, 444, 445, 453, 477, 484.

23 Nussbaum 2014, 516–518.

24 Nussbaum 2014, 493; dies. 2017, 197.

25 Korsgaard 2017, 282. Vgl. auch dies. 2021, insb. Kap. 8.

26 Korsgaard 2017, 280.

27 Korsgaard 2021, 195 f. Zur Unterschiedlichkeit von Menschen und Tieren ebd., Kap. 3.

beiden Fällen ein Gebot adäquater Begründung. Jedoch ergeben sich daraus unterschiedliche Forderungen im Einzelnen²⁸.

Bei Menschen sind hinsichtlich des begründbaren Handelns Fähigkeiten des (insbesondere begrifflichen) Denkens, der Sprache und des Selbstbewusstseins zu berücksichtigen, die bei Tieren zumindest in gleicher Weise nicht vorliegen. Bei Tieren wiederum bestehen eine Empfindungsfähigkeit und eine Form der Lebensäußerung, die bei Pflanzen – etwa aufgrund des fehlenden Nervensystems und Gehirns – nicht in gleicher Weise gegeben sind. Dies bedeutet etwa, dass bei Menschen Möglichkeiten der religiösen Glaubenswahl, der Meinungsäußerung oder künstlerischer Aktivität zu schützen sind, die bei Tieren nicht in Betracht kommen. Bei letzteren wiederum ist eine Vermeidung von Leiden anzustreben und ein freier Lebensvollzug mit möglichst weitgehender Bewegungsfreiheit sicherzustellen, dessen Schutz in dieser Form bei Pflanzen nicht erforderlich ist.

Auch wenn den Tieren und Pflanzen – wie Menschen – eine prinzipielle Unverfügbarkeit zugesprochen wird, folgen daher keine identischen Ansprüche und kein identischer Rechtsschutz für diese Gruppen. Tiere benötigen einen anderen, umfangmäßig geringeren Rechtsschutz als Menschen. Sie benötigen aber ebenfalls einen Schutz gegen schrankenlose Verfügung, insbesondere gegen Misshandlung und Ausbeutung. Die Frage, welche Form dieser Schutz annehmen soll, ob also insbesondere individuelle Rechte von Tieren (moralischer oder rechtlicher Art) vorzusehen sind, ist komplex und wohl nicht eindeutig zu beantworten.

Die Würde von Menschen impliziert die Verankerung von Menschenrechten²⁹. An sich erscheint es plausibel, auch die Unverfügbarkeit von Tieren in individuelle Rechte einzelner Subjekte zu transformieren. Viele Argumente, die auf den ersten Blick gegen insbesondere juristisch verankerte Tierrechte sprechen, sind bei näherer Betrachtung nicht durchschlagend. So kann das Innehaben solcher Rechte nicht an die Vernunft gebunden werden (die bei Tieren nicht vorliegt), da auch Kleinkinder oder juristische Personen, die als solche keine Vernunft haben, individuelle Rechte besitzen können. Auch das Argument, dass der Besitz von Rechten voraussetze, dass das betreffende Subjekt Trägerin oder Träger von Pflichten sein kann, kann nicht ausschlaggebend sein. Denn wiederum gibt es im positiven Recht Fälle, bei denen Rechtssubjekte Rechte, aber keine korrespondierenden Pflichten haben (zum Beispiel kleine Kinder)³⁰. Es wäre daher theoretisch denkbar, Tieren Rechte einzuräumen – auch in Form individueller Rechte –, ohne ihnen gleichzeitig Pflichten aufzuerlegen.

28 Vgl. vorn Kap. 10.3.

29 Vorn Kap. 10.

30 Vgl. Caspar 1999, 135–141; Raspé 2013, 73–78; Stucki 2016, 273–279.

Dennoch ist die Idee von Tierrechten bis zu einem gewissen Grade kontraintuitiv. Dies dürfte vor allem mit dem Umstand zusammenhängen, dass Tiere solche Rechte nicht selbständig durchsetzen könnten. Zwar ist das auch bei juristischen Personen der Fall – auch bei diesen müssen andere, natürliche Personen die Rechte der juristischen Person durchsetzen. Im Fall der juristischen Person sind es aber die natürlichen Personen, die hinter der juristischen Person stehen und mit dieser eng verbunden sind, die das tun. Ihre Interessen sind berührt, wenn die Rechtsansprüche der juristischen Person verletzt werden. Bei Tieren gibt es einen so engen Zusammenhang zu Dritten zumindest häufig nicht (man denke vor allem an Wildtiere). Die Rechte von Tieren müssten durch Dritte durchgesetzt werden, die oft keinen besonderen Bezug zu diesen Tieren haben. Findet sich keine Person, die diese Rechte einklagt, gäbe es keine Möglichkeit der Realisation. Die Rechte wären dann gleichsam eine Fiktion, sie würden nur auf dem Papier existieren.

Auch wenn Individualrechte für Tiere verankert würden, hätte das System der Durchsetzung daher notwendig in hohem Maße einen objektiven Charakter. Es müssen in diesem Fall beispielsweise Formen der Verbandsklage (Klagebefugnisse für Tierschutzorganisationen) oder Beauftragte geschaffen werden, welche Tierrechte einklagen und durchsetzen³¹. Auch bei Schaffung subjektiver Tierrechte bliebe deren Umsetzung somit menschliche Aufgabe und wäre sie mit der Realisation von Rechten bei Menschen nicht gleichzusetzen. Die menschlichen *Rechtspflichten* gegenüber nichtmenschlichen Lebewesen stehen in jedem Fall im Vordergrund. Die Menschen sind im Verhältnis zu Tieren die primären Akteure in verschiedener Hinsicht: Sie haben die Macht, über Tiere zu bestimmen, und sie haben die Fähigkeit, ihr Verhalten bewusst zu steuern. Deshalb ist die menschliche Verpflichtung (gegenüber der Berechtigung nichtmenschlicher Lebewesen) praktisch gesehen von vorrangiger Bedeutung.

Der rechtliche Schutz von Tieren braucht denn auch nicht unbedingt die Form individueller Rechte – analog zu Menschenrechten – anzunehmen (auch wenn Rechte dieser Art wahrscheinlich ein effektives Mittel wären). Die Ansprüche können auch in Form verbindlicher Rechtspflichten im Umgang mit Tieren verankert werden. Der juristische Tier- und Naturschutz kann in einer objektiven Weise garantiert werden, die von Individualrechten absieht. Aufgrund des unvermeidlichen Ungleichgewichts in der Mensch-Tier- und Mensch-Pflanzen-Beziehung liegt der Akzent auf diesen objektiven Normen und den Pflichten, die sich für Menschen ergeben³².

31 Zu den verschiedenen Möglichkeiten prozessualer Umsetzung Caspar 1999, 494–522; Raspé 2013, 323–331.

32 Auf die Bedeutung positiver Pflichten gegenüber Tieren – gegenüber negativen Rechten – weisen auch Donaldson/Kymlicka 2011, insb. S. 6, hin.

11.4 Zur Umsetzung im positiven Recht

Wie bei Menschen, müssen die moralischen Forderungen auch bei Tieren juristisch umgesetzt werden³³. Es interessiert, wie das praktisch erfolgt, und wie die hier entwickelten Positionen sich dazu verhalten. Dazu soll an dieser Stelle ein Blick in das deutsche und schweizerische Recht geworfen werden.

Im deutschen Tierschutzgesetz schreibt eine zentrale Norm vor, dass Tieren nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen oder Leiden zugefügt werden dürfen. § 1 Satz 2 TierSchG lautet: »Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.«³⁴ Dies entspricht der hier vertretenen Sichtweise, dass Tieren ein Status der Unverfügbarkeit zukommt, dem eine Pflicht inhärent ist, Handeln gut zu begründen. Eine Rechtsnorm, die (zumindest) schwere Eingriffe von solchen Begründungen abhängig macht, entspricht prinzipiell dieser Position. Im Einzelnen wirft die Bestimmung des Tierschutzgesetzes viele Fragen und Probleme auf. Das Erfordernis des vernünftigen Grundes wird in der Praxis über Interessenabwägungen operationalisiert, die im konkreten Fall vieles zulassen³⁵. So setzt die Norm insbesondere der Massen- und Intensivtierhaltung kaum Grenzen³⁶. Dennoch ist festzuhalten, dass die positivrechtliche Norm ihrem Ansatz nach der vorliegend entwickelten Argumentation entspricht.

Das Schweizer Recht kennt Normen, welche die Würde der Kreatur und der Tiere verankern. Nach Art. 120 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung trägt der Bund der Würde der Kreatur Rechnung. Die Norm steht im Kontext der Gentechnologie im Außerhumanbereich, hat aber eine allgemeine, über diesen Sachbereich hinausgehende Geltung³⁷. Die Würde von Tieren ist auch in zahlreichen Gesetzen verankert, besonders im Tierschutzgesetz (TSchG)³⁸. Dieses hat nach Art. 1 TSchG den Zweck, die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen. In Art. 3 lit. a definiert es die Würde als »Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss«. Weiter bestimmt es dort: »Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch

33 Mit dieser Frage werden wir uns in Bezug auf Menschenrechte im nächsten Kapitel näher auseinandersetzen.

34 Dazu eingehend Maisack 2007; vgl. auch Caspar 1999, 355–372; Raspé 2013, 241–245.

35 Vgl. Maisack 2015, 191–196.

36 Vgl. Maisack 2015, 212–214.

37 Krepper 1998, 364 f.; Saladin 1995, 368 f.; Praetorius/Saladin 1996, 91 f.; Waldmann 2015, Rz. 17. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Verfassung Ecuadors von 2008, die der Natur Rechte einräumt (Art. 71 ff. der Verfassung Ecuadors).

38 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005; SR 455.

überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermäßig instrumentalisiert wird.«³⁹

Für eine eingehende Diskussion dieser rechtlichen Regelungen ist hier nicht der Ort. Hingewiesen sei jedoch darauf, dass der Würdeschutz, der damit in Bezug auf Pflanzen und Tiere im Schweizer Recht positiv-rechtlich verankert ist, inhaltlich vom Schutz der menschlichen Würde signifikant abweicht. In Bezug auf Pflanzen und Tiere bedeutet der Würdeschutz nach schweizerischem Recht nur, dass eine Güterabwägung zwingend ist. Auch die Verfassungsbestimmung von Art. 120 Abs. 2 wird so ausgelegt⁴⁰. Dieses Gebot der Interessen- und Güterabwägung unterscheidet sich vom Inhalt der Würdegarantie in Bezug auf den Menschen – werden dort solche Abwägungen doch gemeinhin ausgeschlossen⁴¹. Eine besondere Problematik besteht darin, dass beliebige Interessen in der Güterabwägung berücksichtigt werden können, namentlich auch ökonomische. Dadurch können die moralisch relevanten Interessen von Tieren vergleichsweise leicht überspielt werden. Sinnvoll wäre es, in der Güterabwägung nur moralisch relevante Interessen zu berücksichtigen.

In der konkreten Umsetzung bestehen demnach Defizite. Das Tier-schutzrecht befindet sich in einer unklaren Mittellage zwischen dem Leitbild des »Nutztiers« (und den damit verbundenen Interessen) und der moralischen Achtung von Tieren um ihrer selbst willen. Von einer konsequenten rechtlichen Realisation der Unverfügbarkeit von Tieren kann daher noch nicht gesprochen werden. In Ansätzen ist jedoch eine solche erkennbar, insbesondere im Erfordernis, dass Tieren nicht ohne vernünftigen Grund Leiden zugefügt werden dürfen.

39 Bezug auf die Würde auch in Art. 4 Abs. 2, 3; Art. 10 Abs. 2; Art. 11 Abs. 4; Art. 12 Abs. 1; Art. 17 TSchG. Bestimmungen zur Würde der Kreatur enthält ferner das Schweizer Gentechnikgesetz (SR 814.91), dort Art. 8. Vgl. ferner Art. 2 Abs. 1 des Patentgesetzes (SR 232.14).

40 Vgl. Schweizer/Errass 2014, Rz. 18; bezüglich der Gentechnologie im Außerhumanbereich Schott 2004, 454 f.; Errass 2006, 150–153.

41 Vgl. Mastronardi 2014, Rz. 56; in Deutschland in Bezug auf das Grundgesetz z. B. H. Dreier 2013a, Rz. 46, 130; Herdegen 2009, Rz. 73. Freilich gibt es zur Abwägbarkeit der Menschenwürde eine Diskussion: dazu Bal-dus 2011 sowie hinten Kap. 21.5.